

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen,

Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen der Gemeinde Hohenhameln

(Wahlwerbungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Auflagen für die Anbringung von Wahlplakaten	2
§ 4 Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Wahlkampf-/Infoständen.....	3
§ 5 Genehmigungspflicht.....	3
§ 6 Gebühren und Kosten.....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Ort, Zeit und Art der Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide mit Werbeträgern in Form von Wahlplakatierungen und Wahlkampf-/Infoständen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Hohenhameln sowie deren Ortschaften während der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Regelungen sind, wie im Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen festgelegt, in der zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Fassung bindend.
- (3) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlkampfzeit:
Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem, soweit im Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung kein anderer Zeitraum vorgesehen wird.
- (2) Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber:
Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber der Sondernutzung im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen oder zugelassene Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für die jeweils anstehenden Wahlen.
- (3) Wahlwerbung:
Unter Wahlwerbung fallen Wahlkampf-/Infostände sowie Stell- und Hängeplakatschilder

§ 3 Auflagen für die Anbringung von Wahlplakaten

- (1) Die Plakate dürfen 8 Wochen vor der Wahl aufgehängt werden und sind bis spätestens eine Woche nach der Wahl inkl. der Befestigungsmaterialien (z.B. Kabelbinder) wieder zu entfernen. Plakatierungen sind nur innerhalb der geschlossenen Ortslage zulässig.
- (2) An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Plakate angebracht werden. Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Wahlplakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Es dürfen keine Plakate an Lichtsignalanlagen, im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsplätzen, vor Fußgängerüberwegen und Verkehrsinseln angebracht werden.
- (4) Im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und Straßenbäumen ist das Anbringen von Plakaten untersagt.
- (5) An einigen Masten sind bereits Plakatrahmen für kommerzielle Zwecke angebracht. Diese dürfen nicht genutzt werden. Es dürfen maximal 2 Wahlplakate verschiedener Parteien bis zur Größe A1 an den vorhandenen Laternenmasten angebracht werden.
- (6) Bei der Aufhängung von Wahlplakaten ist das Lichtraumprofil freizuhalten. Dazu muss sich die Unterkante der aufgehängten Plakate mindestens 2,50 m über dem Boden befinden. Der Erlaubnisinhaber hat regelmäßig und unaufgefordert zu kontrollieren, dass die Wahlwerbung nicht die vorgeschriebene Mindestanbringungshöhe unterschreitet.
- (7) Alle Kosten, einschließlich der Aufwendungen für Schäden, die der Gemeinde Hohenhameln oder Dritten durch die Plakatierung entstehen, sind durch den Erlaubnisinhaber zu übernehmen.
- (8) Die Gemeinde Hohenhameln kann das unverzügliche (innerhalb von 24 Stunden) Entfernen von Plakaten verlangen, wenn gegen eine oder mehrere Auflagen verstoßen wird. Bei Fristablauf wird die Gemeinde Hohenhameln die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers vornehmen.
- (9) Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang der Wahlgebäude (Bannmeilenregelung). Das Anbringen von Plakaten ist hier in einem Umkreis von 50 Metern untersagt. Auch das Aufstellen von Wahlwerbung

der Parteien ist hier nicht zulässig. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 4

Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Wahlkampf-/Infoständen

- (1) Auf Antrag können für Wahlkampf-/Infostände öffentliche Flächen bzw. Standorte zur Verfügung gestellt werden. Über die Vergabe der Standorte der Wahlkampf-/Infostände entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (2) Der Wahlkampf-/Infostand ist so zu errichten, dass seine Größe oder die Art seiner Aufstellung zu keiner Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleibt und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird
- (3) Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Errichtung des Wahlkampf-/Infostandes sowie hinterlassene Wahlkampfmittel sind durch die jeweilige verantwortliche Person unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Die Aufstellung von Wahlkampf-/Infoständen sowie die Anbringung von Wahlplakaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Hohenhameln.
- (2) Die Gemeinde Hohenhameln erteilt auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Wahlkampf-/Infoständen sowie die Anbringung von Wahlplakaten.
- (3) Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung/Anbringung einzureichen.

§ 6

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen, die ausschließlich der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrün dienen, sind gebührenfrei.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3, 4 und 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhameln, den 25.09.2025

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

Uwe Semper